



## **Informationsblatt über die verschiedenen Gräberformen auf den Friedhöfen der Gemeinde Sinn**

Auf den Gemeindefriedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- 1.) Einzelgräber
- 2.) Doppelgräber
- 3.) Kindergräber
- 4.) Erdwiesengräber
- 5.) Baumgrabstätten
- 6.) Urnengräber für 1 - 2 Urnen
- 7.) Urnengräber für 5 Urnen
- 8.) Urnennischen für 1 und 2 Urnen in den Urnenwänden
- 9.) Urnenwiesengräber
- 10.) Gedenkstätte Sternenkinder (zentral für alle OT auf dem Waldfriedhof in Sinn)
- 11.) Muslimische Grabstätten (zentral für alle OT auf dem Waldfriedhof in Sinn)

Nachstehend werden die einzelnen Gräberarten erläutert, die alle erst im Todesfall abgegeben und der Reihe nach belegt werden. Vormerkungs- und Wahlmöglichkeiten bestehen nicht. Ein Wiedererwerb der Grabanlagen ist ausgeschlossen. Einzige Ausnahme: Grabstätten im Memoriam-Garten auf dem Friedhof im Ortsteil Fleisbach. Entsprechende Unterlagen hält das Friedhofsamt für Sie bereit und steht Ihnen jederzeit gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

### **Einzelgräber**

Einzelgräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung, und zwar für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Innerhalb der ersten 10 Jahre der Ruhefrist bzw. bei Verzicht auf eine Verlängerung der Nutzungsdauer können zusätzlich noch bis zu 3 Urnen in einem Einzelgrab beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

### **Doppelgräber**

Hierbei handelt es sich um Grabstätten für 2 Erdbestattungen mit 30jähriger Ruhefrist. Der überlebende Nutzungsberechtigte muss das 60. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem können in jedem Doppelgrab, solange eine Nutzungszeit von 10 Jahren noch nicht abgelaufen ist bzw. bei Verzicht auf eine Verlängerung, zusätzlich noch bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur einmal anlässlich der zweiten Bestattung zulässig.

## **Kindergräber**

Kindergräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

## **Erdwiesengräber**

Pro Erdwiesengrab darf jeweils eine Leiche für einen Zeitraum von 30 Jahren bestattet werden. Innerhalb der ersten 10 Jahre der Ruhefrist bzw. bei Verzicht auf eine Verlängerung der Nutzungsdauer kann zusätzlich noch eine Urne beigesetzt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Erdwiesengräber liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Es ist lediglich die Anbringung einer Schriftplatte zulässig.

## **Baumgrabstätten**

In einer Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen bei einer Ruhezeit von 20 Jahren beigesetzt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist einmal möglich; entweder bei der Bestattung der 2. Urne oder für den Fall, dass den Hinterbliebenen 20 Jahre zu kurz sind. Baumgräber liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur kurzfristig an den Robinienstelen zulässig. Dort können auch Namensschilder für die Verstorbenen angebracht werden.

## **Urnengräber für 1 bis 2 Urnen**

Diese Grabstätten werden für 30 Jahre zur Beisetzung von 1 bis 2 Urnen zur Verfügung gestellt. Solange eine Nutzungszeit von 10 Jahren noch nicht abgelaufen ist bzw. auf eine Verlängerung verzichtet wird, kann zusätzlich noch eine dritte Urne bestattet werden. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nur einmal anlässlich der Beisetzung der zweiten Urne zulässig.

## **Urnengräber für 5 Urnen**

Hierbei handelt es sich um Grabanlagen, in denen bis zu 5 Urnen beigesetzt werden können. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre, wobei eine Verlängerung bis zu viermal möglich ist.

## **Urnennischen für 1 und 2 Urnen in den Urnenwänden**

In jeder Urnennische können bei einer 20jährigen Ruhefrist bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann einmal anlässlich der Bestattung der zweiten Urne verlängert werden. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur kurzfristig auf den dafür vorgesehenen Flächen vor den Urnenwänden zulässig.

## **Urnenwiesengräber**

Pro Urnenwiesengrab dürfen bis zu 2 Urnen für einen Zeitraum von 30 Jahren beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nur einmal anlässlich der Beisetzung der zweiten Urne zulässig. Urnenwiesengräber liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Es ist lediglich die Anbringung einer Schriftplatte zulässig.

## **Gedenkstätte Sternenkinder**

Als Sternenkinder werden Fehl- und Totgeburten bezeichnet, die weniger als 500 Gramm wiegen und standesamtlich nicht erfasst werden und damit nicht bestattungspflichtig sind. Um den trauernden Eltern trotzdem eine Beisetzung zu ermöglichen und einen Ort zum Trauern und zur Verarbeitung ihres Verlustes anbieten zu können, wurde die zentrale Gedenkstätte auf dem Waldfriedhof Sinn errichtet. Die Beerdigung erfolgt ohne Namenshinweis und Verleihung eines Nutzungsrechts. Es können jedoch kleine Andenken (Spielsachen, Blumen etc.) in einem angemessenen Zeitrahmen abgelegt werden.

## **Muslimische Grabstätten**

Auf dem Waldfriedhof in Sinn wurde ebenfalls zentral für alle Ortsteile ein muslimisches Grabfeld angelegt. Die Beerdigung erfolgt in nach Mekka ausgerichteten Einzelgräbern. Sargpflicht besteht in dieser Abteilung nicht; Tuchbestattungen sind möglich. Außerdem kann das Verfüllen der Grabstätten in Eigenleistung durch die Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre und kann einmal verlängert werden.

**Die vorstehenden Informationen sollen einen ersten Überblick über die verschiedenen Gräberformen auf den Gemeindefriedhöfen geben. Für weitere Fragen und detailliertere Auskünfte steht Ihnen das Friedhofsamt gerne unter der Telefon-Nr. (0 27 72) 50 07-13 oder -27 zur Verfügung.**



## Informationsblatt aktuelle Friedhofsgebühren

### 1.) Bestattungsgebühren

für Erwachsene	730,00 €
für Kinder	365,00 €
für Sternenkinder	100,00 €

### 2.) Beisetzungsgebühren

Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte	175,00 €
Nur Grabaushub, Bestatter verfüllt selbst	120,00 €
Beisetzung einer Urne in den Urnenwänden	60,00 €

### 3.) Benutzung der Trauerhalle

250,00 €

### 4.) Nutzungsrechte

an einem Kindergrab	400,00 €
an einem Einzelgrab (auch im muslimischen Grabfeld Sinn)	1.200,00 €
an einem Doppelgrab	2.700,00 €
an einem Erdwiesengrab	2.400,00 €
an einer Baumgrabstätte	750,00 €
an einem Urnengrab für 1 bis 2 Urnen	900,00 €
an einem Urnengrab für 5 Urnen	2.400,00 €
an einer Urnennische in den Urnenwänden	1.500,00 €
an einem Urnenwiesengrab	2.000,00 €

5.) Umbettungsgebühren für Urnen Erdgrab	175,00 €
Umbettungsgebühren für Urnen Urnenwand	60,00 €

6.) Urnenbeisetzungsbescheinigung	35,00 €
-----------------------------------	---------

7.) Urkunde für eine Grabstätte	35,00 €
---------------------------------	---------

8.) Berechtigungsausweis Gewerbetreibende	35,00 €
---	---------

### 9.) Genehmigungsgebühr

liegendes Grabmal/-einfassung/Urnennische	35,00 €
stehendes Grabmal	85,00 €

**Die vorstehenden Informationen sollen einen Überblick über die einzelnen Gebührentatbestände geben. Für weitere Fragen und detailliertere Auskünfte steht Ihnen das Friedhofsamt gerne unter der Telefon-Nr. (0 27 72) 50 07 -13 oder -27 zur Verfügung.**